

# Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe  
und seiner Städte und Gemeinden**

**Nr. 1 – 10. Januar 2018**

## Inhalt

<b>Kreis Lippe</b>	18	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 04.05 „Gelände Holzkämper“ - Aufstellungsbeschluss - Information der Öffentlichkeit über Ziele und Zwecke der Planung gemäß § 13a Abs. 3 BauGB
1 17. Sitzung des 9. Beirats bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe		
2 4. Änderungssatzung der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Kreis Lippe vom 07.01.2005	19	2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 01.14 „Wilmersiek“ - Aufstellungsbeschluss - Information der Öffentlichkeit über Ziele und Zwecke der Planung gemäß § 13a Abs. 3 BauGB
3 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Bartrup, den Gemeinden Dörentrup, Extertal und Kalletal und der Alten Hansestadt Lemgo über die Übertragung der Aufgaben der Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen in das bewegliche Vermögen	20	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 05.02 „Holzkamp“ - Aufstellungsbeschluss - Information der Öffentlichkeit über Ziele und Zwecke der Planung gemäß § 13a Abs. 3 BauGB
4 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016		
5 Verbindliche Pflegebedarfsplanung nach § 7 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen als Grundlage für eine Entscheidung über die bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher vollstationärer Pflegeeinrichtungen im Kreis Lippe	21	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 04.02 „Schlingfeld“ - Aufstellungsbeschluss - Information der Öffentlichkeit über Ziele und Zwecke der Planung gemäß § 13a Abs. 3 BauGB
6 Satzung über die Wahrnehmung der Belange von Seniorinnen und Senioren im Kreis Lippe	22	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26 01.66 „Brautschatzkamp“ - Aufstellungsbeschluss - Information der Öffentlichkeit über Ziele und Zwecke der Planung gemäß § 13a Abs. 3 BauGB
7 Termin der Jägerprüfung 2018		
8 Termin der Fischerprüfung 2018		
9 Allgemeinverfügung der Unteren Jagdbehörde		
<b>Stadt Blomberg</b>	23	Satzung über Kostenersatz für Einsätze und die Erhebung von Entgelten für die Gestellung von Brandsicherheitswachen sowie für freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Alten Hansestadt Lemgo vom 08.01.2018
10 Satzung über die zukünftige Besetzung des Rates der Stadt Blomberg für die Wahlperiode 2020-2025		
<b>Gemeinde Kalletal</b>	24	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Alten Hansestadt Lemgo vom 08.01.2018
11 Verfügung zur Einziehung von Wirtschaftswegen und Holzabfuhrwegen zugleich Wirtschaftswegen in Kalletal, OT Lüdenhausen sowie zur Widmung als Gemeindefeldstraße „Brinkgarten“	25	Satzung über die Festsetzung des Verdienstaufschlags der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Alten Hansestadt Lemgo sowie über die Gewährung einer Zulage für private Arbeitgeber vom 08.01.2018
<b>Stadt Lage</b>		
12 Aufstellung des Bebauungsplans G 70 „Obere Bült“ im OT Ehrentrop der Stadt Lage		
<b>Alte Hansestadt Lemgo</b>		
13 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW) Hier: Kostenbescheid durch Ersatzvornahme für Herrn Jürgen Ralyuk		
14 Bebauungsplan Nr. 26 01.51 „Finkental I“, 3. vereinfachte Änderung - Aufstellungsbeschluss		
15 Bebauungsplan Nr. 61 26 01.Q „Heustraße Süd“ - Bekanntmachung über die Änderung des Aufstellungsverfahrens in ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) - Information der Öffentlichkeit über Ziele und Zwecke der Planung gemäß § 13a Abs. 3 BauGB		
16 Bebauungsplan Nr. 61 26 02.18, „Gartenstraße“ - Aufstellungsbeschluss - Information der Öffentlichkeit über Ziele und Zwecke der Planung gemäß § 13a Abs. 3 BauGB		
17 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 05.03a „Büllinghauserheide-Ost“ - Aufstellungsbeschluss - Information der Öffentlichkeit über Ziele und Zwecke der Planung gemäß § 13a Abs. 3 BauGB		
<b>Gemeinde Schlangen</b>	26	Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Schlangen (Hebesatzsatzung) vom 21.12.2017
<b>Blomberger Versorgungsbetriebe GmbH</b>		
27 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016		
<b>Sparkasse Paderborn-Detmold</b>	28	Kraftloserklärung einer Sparerkunde

## Kreis Lippe

### 1 17. Sitzung des 9. Beirats bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe

Die 17. Sitzung des 9. Beirates bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe

findet am

**Mittwoch, den 24.01.2018, um 15:30 Uhr  
im Landhaus Ellernkrug,  
Detmolder Straße 315  
32791 Lage**

statt.

Die Tagesordnung wird drei Tage vor dem Sitzungstermin am "Schwarzen Brett" im Kreishaus, 32756 Detmold, Felix-Fechenbach-Str. 5, ausgehängt.

Detmold, 10.01.2018

Der Vorsitzende des Beirats beim  
Kreis Lippe als untere Naturschutzbehörde

Dieter Hagedorn

Kr.Bl.Lippe 10.01.2018

### 2 4. Änderungssatzung der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Kreis Lippe vom 07.01.2005

Aufgrund des § 5 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), und des § 99 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII – Sozialhilfe – vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022) in der z. Z. gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII – Sozialhilfe für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW) vom 16.12.2004 in der z. Z. gültigen Fassung hat der Kreistag des Kreises Lippe in seiner Sitzung am 18.12.2017 folgende Änderungssatzung erlassen:

#### § 1

Der § 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

(1) Von der Übertragung nach § 1 sind ausgenommen:

1. Hilfe zum Lebensunterhalt in Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen.  
Es verbleibt aber bei der Delegation in den Fällen, in denen ein vorrangiger Sozialleistungsträger Hauptkostenträger für die stationäre Maßnahme ist.
2. Hilfe zur Pflege in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen, im Todesfall des Leistungsberechtigten Bestattungskosten (§ 74 SGB XII) und Hilfe bei Krankheit (§ 48 ff. SGB XII),

3. Hilfe in sonstigen Lebenslagen, soweit sie nach § 73 SGB XII erforderlich werden,
4. Maßnahmen der vorbeugenden Gesundheitshilfe (§ 47 SGB XII), soweit es sich um Kurmaßnahmen handelt,
5. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen gem. §§ 53 bis 60 SGB XII,
6. Hilfe zur häuslichen Pflege gem. §§ 63 bis 66 SGB XII,
7. Hilfe zur Weiterführung des Haushalts und Altenhilfe gem. §§ 70 und 71 SGB XII,
8. Hilfe bei Krankheit (§ 48 SGB XII), Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft (§ 50 SGB XII) und Hilfe bei Sterilisation (§ 51 SGB XII), soweit diese Hilfen stationär durchgeführt werden müssen,
9. Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem vierten Kapitel des SGB XII für
  - a) Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und stationäre Hilfe zur Pflege erhalten,
  - b) Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, dauerhaft voll erwerbsgemindert sind im Sinne des § 43 Abs. 2 SGB VI und in einer Werkstatt für behinderte Menschen betreut werden.
10. Bestattungskosten gemäß § 74 SGB XII.

- (2) Die Zuständigkeit des örtlichen Trägers für die unter Abs. 1 Nummer 9 Buchstaben a und b aufgeführten Personenkreise mit Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung umfasst auch die Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen nach §§ 27 Abs. 3 und 34 SGB XII und die Gewährung von Leistungen als Darlehen nach §§ 37, 37a und 38 SGB XII.
- (3) Der örtliche Träger bleibt auch bei den nach § 1 übertragenen Aufgaben zuständig für die Sicherstellung des Überganges folgender Ansprüche gem. §§ 93 und 94 SGB XII:
  1. Vertragliche Leistungen (Wohnrechte, Altenteile, Hege und Pflege u.a.)
  2. Unterhaltsansprüche nach bürgerlichem Recht.
- (4) Der örtliche Träger behält sich vor, in Einzelfällen die Übertragung jederzeit ganz oder teilweise zu widerrufen.
- (5) Die Städte und Gemeinden haben die Bearbeitung von gerichtlichen Verfahren (einstweilige Rechtsschutzverfahren, Klageverfahren, Rechtsmittelverfahren usw.) sowie die Terminvertretung beim jeweils zuständigen Gericht dem örtlichen Träger zu überlassen. Gleiches gilt für die Nicht-/Einlegung von Rechtsmitteln. Die Städte und Gemeinden haben dem örtlichen Träger eine entsprechende (General-) Vollmacht für die jeweilige Instanz zu erteilen.

**§ 2**

Die Änderung der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Kreis Lippe tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Kreisblatt in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 4. Änderungssatzung über die Durchführung der Sozialhilfe und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Kreis Lippe wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, 19.12.2017

Der Landrat  
Dr. Lehmann

Kr.Bl.Lippe 10.01.2018

**3 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Barntrop, den Gemeinden Dörentrup, Extertal und Kalletal und der Alten Hansestadt Lemgo über die Übertragung der Aufgaben der Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen in das bewegliche Vermögen**

Vertragsparteien:

Stadt Barntrop, Der Bürgermeister,  
Mittelstraße 38, 32683 Barntrop,

Gemeinde Dörentrup, Der Bürgermeister,  
Poststraße 11, 32694 Dörentrup,

Gemeinde Extertal, Die Bürgermeisterin,  
Mittelstraße 36, 32699 Extertal,

Gemeinde Kalletal, Der Bürgermeister,  
Rintelner Straße 3, 32689 Kalletal,

Alte Hansestadt Lemgo, Der Bürgermeister,  
Marktplatz 1, 32657 Lemgo.

Auf der Grundlage der §§ 2, 3 Abs. 2, 5 und 6, 4 Abs. 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), und gemäß §§ 1, 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204), wird folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben der Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen getroffen:

**§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Gemäß § 23 Abs. 1 Alternative 1 GkG NRW übernimmt die Alte Hansestadt Lemgo von den Vertragsparteien die Aufgaben der Vollstreckungsbehörde gemäß §§ 1 und 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW), soweit diese die Beitreibung vollstreckbarer öffentlich-rechtlicher Geldforderungen in das bewegliche Vermögen betreffen, in ihre Zuständigkeit (delegierende Aufgabenübertragung).
- (2) Die Alte Hansestadt Lemgo übernimmt die in Absatz 1 genannten Aufgaben im Wege der delegierenden Übertragung von den Vertragsparteien in ihre Zuständigkeit, so dass nach § 23 Abs. 2 Satz 1 GkG NRW das Recht und die Pflicht zur Erfüllung der Aufgaben auf die Alte Hansestadt Lemgo übergehen.

**§ 2 Übertragene Aufgaben**

- (1) Die von der Alten Hansestadt Lemgo übernommenen Aufgaben umfassen die Innen- und Außendienstaufgaben der Beitreibung vollstreckbarer öffentlich-rechtlicher Geldforderungen als Vollstreckungsbehörde gemäß §§ 1 und 2 VwVG NRW sowie der dazu erlassenen Rechtsverordnungen. Auch die in der Verordnung zur Ausführung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VO VwVG NRW) zugelassenen Forderungen sind Gegenstand der übertragenen Aufgaben. Zu den übertragenen Aufgaben zählen insbesondere
  - Pfändungen,
  - Abnahme der Vermögensauskunft,
  - Vollstreckung in das bewegliche Vermögen,
  - Bearbeitung von Insolvenzverfahren und Schuldenbereinigungsverfahren,
  - Bearbeitung von Widerspruchs- und Klageverfahren.
- (2) Die Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen verbleibt bei den jeweiligen Kommunen.
- (3) Die Organisation der Vollstreckungsbehörde obliegt der Alten Hansestadt Lemgo.

**§ 3 Personal**

Das zur Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben erforderliche Personal kann von der Stadt Barntrop und den Gemeinden Dörentrup, Extertal und Kalletal der Alten Hansestadt Lemgo zur Arbeitsleistung zur Verfügung gestellt werden. Einzelheiten regelt ein Personalgestellungsvertrag zwischen der Alten Hansestadt Lemgo und jeder beteiligten Kommune.

**§ 4 Vollziehungskräfte**

Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die eidlichen Verpflichtungen der Vollziehungskräfte gemäß § 11 Abs. 2 VwVG NRW jeweils im Hinblick auf die beteiligten Städte und Gemeinden erfolgen.

### § 5 Kostenerstattung und Auszahlung der eingenommenen Beträge

- (1) Die Verteilung sämtlicher Kosten auf die Vertragsparteien erfolgt nach einer gesonderte Vereinbarung („Betriebskostenvereinbarung“).
- (2) Die Alte Hansestadt Lemgo rechnet wöchentlich die mit der Beitreibung der Geldforderungen erzielten Einnahmen (Hauptforderung und Nebenforderungen) ab und überweist diese an die jeweilige Vertragspartei.

### § 6 Daten

Die Vertragsparteien stellen der Alten Hansestadt Lemgo die zur Durchführung der Aufgaben notwendigen Daten in der aus Sicht der Alten Hansestadt Lemgo erforderlichen Form zur Verfügung.

### § 7 Aufsicht und Prüfung

Die Prüfung und Aufsicht erfolgt durch die für die Alte Hansestadt Lemgo zuständigen Stellen. Die örtliche Rechnungsprüfung der Alten Hansestadt Lemgo bezieht die übertragenen Aufgaben mit in ihre Prüfungen ein.

### § 8 Haftung, Schiedsgericht

- (1) Die Vertragsparteien stellen sich untereinander von Haftungsansprüchen, die aus den Handlungen der vertretenden Personen gegen sie geltend gemacht werden können, frei.
- (2) In allen Fragen der Durchführung oder Beendigung dieser Vereinbarung ist das Einverständnis der Vertragsparteien anzustreben. Bei Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Die Klärung dieser Streitigkeiten wird einem Schiedsgericht übertragen, das paritätisch mit je einem Vertreter der Parteien zu besetzen ist. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist einstimmig zu treffen. Die Parteien unterwerfen sich der Entscheidung dieses Schiedsgerichtes. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes sind bei Bedarf von den beteiligten Kommunen zu benennen. Für das schiedsrichterliche Verfahren gelten die §§ 1025 ff. Zivilprozessordnung (ZPO).
- (3) Kommt eine Einigung durch das Schiedsverfahren gem. Ziffer 7.2 nicht zustande, so gilt die Zuständigkeitsregelung der Aufsichtsbehörde gem. § 30 GkG NRW.

### § 9 Laufzeit und Kündigung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Partner kann die Vereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende ordentlich kündigen, jedoch frühestens zum 31.12.2020. Für eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund gilt § 314 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Die Kündigung hat dem Partner gegenüber in schriftlicher Form zu erfolgen.

### § 10 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden.

- (2) Das Gleiche gilt, sollte sich herausstellen, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.

- (3) Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vereinbarungspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei einer späteren Aufnahme den Punkt bedacht hätten.

### § 11 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde im Kreisblatt – Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden – in Kraft, frühestens jedoch zum 01.01.2018.

Stadt Barntrop  
Barntrop, 08.11.2017

gez. Jürgen Schell  
Bürgermeister

Gemeinde Dörentrup  
Dörentrup, 08.11.2017

gez. Friedrich Ehlert  
Bürgermeister

Gemeinde Extertal  
Extertal, 15.12.2017

gez. Monika Rehmert  
Bürgermeisterin

Gemeinde Kalletal  
Kalletal, 08.11.2017

gez. Mario Hecker  
Bürgermeister

Alte Hansestadt Lemgo  
Lemgo, 08.11.2017

gez. Dr. Reiner Austermann  
Bürgermeister

### Genehmigung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Barntrop, den Gemeinden Dörentrup, Extertal und Kalletal und der Alten Hansestadt Lemgo über die Übertragung der Aufgaben der Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen in das bewegliche Vermögen wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Az.: 140 - 15 12 40-45  
Detmold, 22.12.2017

Der Landrat  
des Kreises Lippe  
als untere staatliche  
Verwaltungsbehörde

Im Auftrag

Harte

**Bekanntmachung**

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die aufsichtsbehördliche Genehmigung vom heutigen Tage werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 140 - 15 12 40-45  
Detmold, 22.12.2017

Der Landrat  
des Kreises Lippe  
als untere staatliche  
Verwaltungsbehörde

Im Auftrag

Harte

Kr.Bl.Lippe 10.01.2018

**4 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016**

Der Entwurf des Jahresabschlusses ist gem. § 101 Abs. 1 und 8 GO NRW i.V.m. § 103 Abs. 1 GO NRW vom Rechnungsprüfungsausschuss bzw. der örtlichen Rechnungsprüfung geprüft worden, der Rechnungsprüfungsausschuss hat nach Beratung des Entwurfs des Jahresabschlusses 2016 und der Prüfungsberichte der Rechnungsprüfung einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Kreistag des Kreises Lippe hat in seiner Sitzung am 18.12.2017 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss festgestellt, über die Behandlung des Jahresfehlbetrages beschlossen und dem Landrat Entlastung erteilt (§ 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW).

Der Jahresabschluss 2016 des Kreises Lippe wurde der Bezirksregierung Detmold gem. § 96 Abs. 2 GO NRW mit Schreiben vom 22.12.2017 angezeigt.

**Die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses 2016 werden wie folgt bekannt gemacht:**

<b>Gesamtergebnisrechnung:</b>	Jahresüberschuss	<b>6.356.152,70 €</b>
<b>Gesamtfinanzrechnung:</b>	Liquiditätsfehlbetrag	<b>-6.626.094,31 €</b>

**Inanspruchnahme  
Ausgleichsrücklage:** Der Jahresüberschuss des Jahres 2016 in Höhe von 6.356.152,70 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Der Jahresabschluss 2016 mit vollständiger Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz, dem Anhang und dem Lagebericht liegt in der Zeit vom 26.01.2018 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2017 bei der Kreisverwaltung Lippe in Detmold, Felix – Fechenbach - Str. 5, 32756 Detmold – Bürgerservice – während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Die vollständige Schlussbilanz zum 31.12.2016 ist nachstehend abgedruckt.

<b>Bilanz Kreis Lippe zum 31.12.2016</b>			
<b>AKTIVA in EUR Monat: 01/16 - 12/16</b>			
	31.12.2016	Summe	31.12.2015
<b>B. ANLAGEVERMÖGEN</b>			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	800.294,46		1000.882,00
		<b>800.294,46</b>	
<b>II. Sachanlagen</b>			
<u>1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</u>			
a) Grünflächen	3.773.290,97		3.677.605,97
b) Ackerland	69.072,00		69.072,00
d) Sonstige unbebaute Grundstücke	1878.298,00		1878.298,00
		<b>5.720.660,97</b>	
<u>2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</u>			
d) Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	66.131.002,85		68.041.625,97
		<b>66.131.002,85</b>	
<u>3. Infrastrukturvermögen</u>			
d) Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	12.048,00		15.060,00
e) Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	147.120,00		161.521,00
		<b>159.168,00</b>	
4. Bauten auf fremdem Grund und Boden	14.809.543,32		3.133.992,32
5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	7.729,00		7.729,00
6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeugen	7.779.041,92		7.361.343,01
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.775.046,29		4.220.117,58
8. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	18.935.715,58		25.517.769,22
		<b>46.307.076,11</b>	
<b>III. Finanzanlagen</b>			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	82.743.845,13		82.743.845,13
2. Beteiligungen	23.648.686,27		18.097.866,35
3. Sondervermögen	115.902.837,67		115.914.388,48
4. Wertpapiere des Anlagevermögens	32.837.701,47		32.837.701,47
5. Ausleihungen an verbundenen Unternehmen	19.049.297,00		19.222.539,00
6. Ausleihungen an Beteiligungen	234.629,19		144.629,19
7. Ausleihungen an Sondervermögen	1.584.061,89		1.669.686,87
8. Sonstige Ausleihungen	13.662.411,51		13.807.829,56
		<b>289.663.470,13</b>	
<b>C. UMLAUFVERMÖGEN</b>			
<b>I. Vorräte</b>			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	239.287,97		223.222,01
		<b>239.287,97</b>	
<b>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>			
<u>1. Öfft.-rech. Ford. und Ford. aus Transferleistungen</u>			
a) Gebühren	2.446.165,79		2.504.096,81
b) Beiträge	581.395,50		429.090,78
d) Forderungen aus Transferleistungen	11.638.155,50		5.901.144,10
e) Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	24.077.893,83		24.606.521,78
		<b>38.743.610,62</b>	
<u>2. Privatrechtliche Forderungen</u>	100.133,26		519.344,85
		<b>1.001.339,26</b>	
<b>III. Wertpapiere des Umlaufvermögens</b>			
	0,00		
<b>IV. Liquide Mittel</b>			
	3.973.907,86		10.600.002,17
		<b>3.973.907,86</b>	
<b>D. AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</b>			
I. Aktive Rechnungsabgrenzung	61.069.582,08		58.145.216,80
<b>SUMME AKTIV</b>	<b>513.809.400,31</b>		<b>502.452.141,42</b>

<b>Bilanz Kreis Lippe zum 31.12.2016</b>		
<b>PASSIVA in EUR Monat: 01/16 - 12/16</b>		
	<b>31.12.2016</b>	<b>31.12.2015</b>
<b>A. EIGENKAPITAL</b>		
I. Allgemeine Rücklage	97.138.820,27	97.331.249,56
II. Sonderrücklagen	0,00	
III. Ausgleichsrücklage	6.111.169,36	4.567.071,04
IV. Jahresüberschuss/Fehlbetrag	6.356.152,70	1.544.098,32
	<b>109.606.142,33</b>	
<b>B. SONDERPOSTEN</b>		
I. für Zuwendungen	11.539.270,74	11.632.257,74
II. für Beiträge	0,00	
III. für den Gebührenaussgleich	2.636.472,57	3.096.211,80
IV. Sonstige Sonderposten	1.392.530,00	986.530,00
	<b>15.568.273,31</b>	
<b>C. RÜCKSTELLUNGEN</b>		
I. Pensionsrückstellungen	149.980.620,00	148.543.553,00
II. Rückstellungen für Deponien und Altlasten	25.000,00	25.000,00
III. Instandhaltungsrückstellungen	1.275.448,00	1.275.448,00
IV. Sonstige Rückstellungen	113.166.335,65	119.073.324,90
	<b>162.597.703,65</b>	
<b>D. VERBINDLICHKEITEN</b>		
I. Anleihen	0,00	
II. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
1. von verbundenen Unternehmen	0,00	
2. von Beteiligungen	0,00	
3. von Sondervermögen	0,00	
4. vom öffentlichen Bereich	15.958.262,17	14.314.732,90
5. vom privaten Kreditmarkt	12.168.148,60	12.374.422,33
	<b>137.326.410,77</b>	
III. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	34.390.000,00	40.270.000,00
IV. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommt.	0,00	
V. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.046.007,27	2.897.591,26
VI. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	18.783.997,87	18.254.131,01
VII. Sonstige Verbindlichkeiten	7.315.951,19	5.582.676,57
VIII. erhaltene Anzahlungen	12.293.763,14	10.647.601,16
	<b>73.829.719,47</b>	
<b>E. PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</b>	14.881.150,78	17.202.241,83
	<b>14.881.150,78</b>	
<b>SUMME PASSIVA</b>	<b>513.809.400,31</b>	<b>502.452.141,42</b>
SUMME G und V		-6.356.152,70
SUMME AKTIVA		513.809.400,31
SUMME PASSIVA		-513.809.400,31
SUMME VERRECHNUNGSKONTEN		
SUMME NICHT ZUGEORDNETER POSITIONEN		7.513.676,21
SONSTIGE REPORTS		-716.681,14
		<b>6.796.995,07</b>

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der Jahresabschluss wird hiermit gem. § 53 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Bekanntmachung vom 14.07.1994; GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 96 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (Bekanntmachung vom 14.07.1994; GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Detmold, den 27.12.2017

Gez.

Grabbe  
- Kämmerer -

Kr.BI.Lippe 10.01.2018

**5 Verbindliche Pflegebedarfsplanung nach § 7 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen als Grundlage für eine Entscheidung über die bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher vollstationärer Pflegeeinrichtungen im Kreis Lippe**

Aufgrund des § 7 Abs. 6 Satz 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Landespflegerechts und Sicherung einer unterstützenden Infrastruktur für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige (Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen - APG NRW) vom 02. Oktober 2014 (GV. NRW. 2014 S. 625) wird folgendes öffentlich bekannt gemacht:

1. Der Kreistag des Kreises Lippe hat - nach Beratung in der Konferenz Alter und Pflege des Kreises Lippe am 24.05.2017 - in seiner Sitzung am 18.12.2017 eine verbindliche Pflegebedarfsplanung für den Kreis Lippe beschlossen.
2. Diese Planung ist vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2020 Grundlage für verbindliche Entscheidungen über die bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher vollstationärer Pflegeeinrichtungen. Auf den Beschluss des Kreistages vom 18.12.2017 zur Einführung von Bedarfsbestätigungen nach § 11 Abs. 7 APG NRW wird in diesem Zusammenhang verwiesen.
3. Die verbindliche Pflegebedarfsplanung ist in folgender Form kostenfrei zugänglich:
  - Homepage des Kreises Lippe unter [http://www.kreis-lippe.de/Familie-Soziales-und-Arbeit/Soziales/Soziale-Infrastruktur/index.php?La=1&NavID=2001.237&object=tx\\_01.528.1&kat=&quo=2&sub=0](http://www.kreis-lippe.de/Familie-Soziales-und-Arbeit/Soziales/Soziale-Infrastruktur/index.php?La=1&NavID=2001.237&object=tx_01.528.1&kat=&quo=2&sub=0)
  - persönliche Einsichtnahme während der üblichen Öffnungszeiten im Fachdienst Soziales und Integration des Kreises Lippe, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold, Zimmer 434,

- auf Anforderung als Druckexemplar erhältlich beim Kreis Lippe, Fachdienst Soziales und Integration, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.

Detmold, 29.12.2017

Dr. Axel Lehmann  
Landrat

Kr.BI.Lippe 10.01.2018

**6 Satzung über die Wahrnehmung der Belange von Seniorinnen und Senioren im Kreis Lippe**

Der Kreistag des Kreises Lippe hat aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) in seiner Sitzung vom 18.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Verschwiegenheitspflicht
- § 4 Entschädigung
- § 5 Inkrafttreten

**§ 1  
Rechtsstellung**

- (1) Der Kreistag hat mit Beschluss vom 27.03.2017 die Bestellung einer/eines ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten beschlossen. Für den Verhinderungsfall wird ein/eine stellvertretende/r Seniorenbeauftragte/r bestellt. Die Bestellung erfolgt jeweils für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages des Kreises Lippe und endet mit der Neubestellung von Seniorenbeauftragten für die folgende Wahlperiode in der ersten Sitzung des dann neugewählten Kreistages.
- (2) Der/Die Seniorenbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Er/Sie ist in seiner/ihrer Funktion überkonfessionell, überparteilich und verbandsunabhängig.
- (3) Der/Die Seniorenbeauftragte wird organisatorisch dem/der Fachdienstleiter/-in 500, Soziales und Integration, angebunden und hat das Recht, dem/der Fachdienstleiter/-in oder direkt dem Landrat seine Anliegen vorzutragen.
- (4) Der/Die Seniorenbeauftragte hat das Recht zur Teilnahme an allen Sitzungen der Ausschüsse des Kreises Lippe, soweit Angelegenheiten behandelt werden, die Seniorinnen und Senioren betreffen oder betreffen könnten. Er/Sie hat in den Sitzungen ein Rede- und Anhörungsrecht bei diesen Angelegenheiten.
- (5) Der/Die Seniorenbeauftragte wird von allen Organisationseinheiten der Kreisverwaltung rechtzeitig über Angelegenheiten seines/ihrer Aufgabengebietes unterrichtet und fachlich beraten sowie unterstützt.



## § 2 Aufgaben

- (1) Der/Die Seniorenbeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Beratung und Unterstützung der Seniorinnen und Senioren durch Bereitstellung von Informationen und Vermittlung an Beratungs- und Koordinierungsstellen oder andere sozialer Dienste und Einrichtungen
  - b) Mitwirkung in Ausschüssen, wenn Belange von Seniorinnen und Senioren berührt sind
  - c) Mitwirkung in der Konferenz „Alter und Pflege“ sowie der Gesundheitskonferenz des Kreises Lippe
  - d) Zusammenarbeit mit den Akteuren der Seniorenarbeit sowie mit Beratungsstellen des Kreises Lippe
  - e) Koordinierung der Seniorenaktivitäten und von Veranstaltungsterminen
  - f) Beratende Mitwirkung bei Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen des Kreises Lippe, die die Anliegen von Seniorinnen und Senioren berühren könnten
  - g) Unterstützung der Seniorenbeiräte der einzelnen Kommunen
  - h) Mitwirkung bei der Organisation von öffentlichen Veranstaltungen
  - i) Mitwirkung beim Aufzeigen von Versorgungslücken nach entsprechender Analyse einschl. Bedarfsermittlung sowie Hinwirken auf das Schließen festgestellter Versorgungslücken
  - j) Anregung zur Neuschaffung von Diensten und Einrichtungen
  - k) Mitwirkung beim Erstellen von Informationsmaterial
- (2) Der/Die Seniorenbeauftragte hat die Möglichkeit, Stellungnahmen und Empfehlungen gegenüber den Organisationseinheiten der Kreisverwaltung und den Ausschüssen und Gremien des Kreises bei der Planung und Vorentscheidungen über Maßnahmen, die Seniorinnen und Senioren betreffen, abzugeben.

## § 3 Verschwiegenheitspflicht

Der/Die Seniorenbeauftragte ist entsprechend § 28 KrO NRW zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## § 4 Entschädigung

Die Tätigkeit als Seniorenbeauftragte/r gilt als Ehrenamt im Sinne des § 24 KrO NRW. Die mit der Aufgabenerledigung zusammenhängenden Ausgaben trägt der Kreis Lippe. Für die Aufgabenwahrnehmung erhält der/die Seniorenbeauftragte/r eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung von 900,00 €, die quartalsweise ausgezahlt wird. Damit

werden die üblicherweise laufend entstehenden Kosten (Büromaterial, Porto, Telefon etc.) abgegolten. Fahrtkosten sowie die Aufwendungen für die Teilnahme an Fachtagungen, Fortbildungen etc. werden gegen Nachweis nach dem Landesreisekostengesetz abgegolten; insofern gilt dies auch für die Stellvertretung.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Änderungssatzung über die Durchführung der Sozialhilfe und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Kreis Lippe wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, 28.12.2017

Dr. Axel Lehmann  
Landrat

Kr.BI.Lippe 10.01.2018

## 7 Termin der Jägerprüfung 2018

Kreis Lippe  
Der Landrat  
als Untere Jagdbehörde  
320.1-91.20

Die Jägerprüfung 2018 findet zu folgenden Terminen statt:

Schriftliche Prüfung: Montag, 23. April ab 15 Uhr im  
Kreishaus

Schießprüfung: Mittwoch, 25. April ab 8 Uhr,  
Schießstand Krentrup

Praktische Prüfung: Donnerstag, 26. April; Montag, 30. April; Mittwoch, 02. Mai; Donnerstag, 03. Mai und Montag, 07. Mai, jeweils Schießstand Krentrup

Um teilnehmen zu können, brauchen Sie eine Zulassung durch mich.

Der **Antrag auf Zulassung zur Jägerprüfung** ist bis spätestens zum

**23. Februar 2018**

beim Kreis Lippe, Untere Jagdbehörde, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold, zu stellen.

Der Antragsvordruck ist auf der Internetseite des Kreises Lippe zu finden. Er kann auch schriftlich oder per email ([jagdbehoerde@kreis-lippe.de](mailto:jagdbehoerde@kreis-lippe.de)) angefordert sowie persönlich im Kreishaus gestellt werden.

Detmold, 08.01.2018

Im Auftrag

Lucan

Kr.BI.Lippe 10.01.2018

## 8 Termin der Fischerprüfung 2018

Kreis Lippe  
Der Landrat  
als Untere Fischereibehörde  
320.1-91.82

Für die Fischerprüfung 2018 sind folgende Termine geplant:

Montag	05.März 2018,	ab 8:00 Uhr,
Dienstag	06. März 2018	
und		
Donnerstag	08. März 2018,	jeweils ab 13: Uhr

Die Prüfung startet mit dem schriftlichen Teil und wird im Anschluss mit dem praktischen Teil fortgesetzt. Dieser Termin dient gleichzeitig als Nachprüfungstermin für diejenigen, die bisher nur den schriftlichen Teil bestanden haben.

Um teilnehmen zu können, brauchen Sie die Zulassung durch mich.

Der Antrag auf Zulassung zur Fischerprüfung ist bis spätestens zum

**05. Februar 2018**

beim Kreis Lippe, Untere Fischereibehörde, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold, zu stellen.

Der Antragsvordruck ist auf der Internetseite des Kreises Lippe zu finden. Er kann auch schriftlich oder per email ([jagdbehoerde@kreis-lippe.de](mailto:jagdbehoerde@kreis-lippe.de)) angefordert sowie persönlich im Kreishaus gestellt werden.

Detmold, 08.01.2018

Im Auftrag

Schulze

Kr.BI.Lippe 10.01.2018

## 9 Allgemeinverfügung der Unteren Jagdbehörde

Kreis Lippe  
Der Landrat  
als Untere Jagdbehörde  
320.1-91.33

### Allgemeinverfügung

#### 1.

Die Schonzeit für **Schwarzwild** wird für das gesamte Gebiet des Kreises Lippe mit sofortiger Wirkung **bis zum 31. März 2021** aufgehoben. Hiervon ausgenommen sind lediglich Bachen mit gestreiften Frischlingen bis ca. 25 kg.

#### 2.

Zu Ziffer 1 ordne ich hiermit nach § 80 Abs. 2. Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung an.

#### 3.

Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

#### 4.

Die Allgemeinverfügung wird nach § 41 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Kreisblatt des Kreises Lippe wirksam.

Sie kann bei der unteren Jagdbehörde des Kreises Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold, während der allgemeinen Geschäftszeiten im Raum 234 eingesehen werden.

Detmold, den 08. Januar 2018

Im Auftrag

Hilker

Kr.BI.Lippe 10.01.2018

## Stadt Blomberg

### 10 Satzung über die zukünftige Besetzung des Rates der Stadt Blomberg für die Wahlperiode 2020-2025

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 in der zurzeit gültigen Fassung und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Blomberg in seiner Sitzung am 20.12.2017 die nachfolgende Satzung beschlossen:

#### Allgemeines

Nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG) vom 30. Juni 1998 in der zurzeit gültigen Fassung beträgt die Zahl der zu wählenden Vertreter für Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl von über 15.000 EW aber nicht über 30.000 EW 38 Vertreter, davon 19 in Wahlbezirken.

Die Gemeinden und Kreise können durch Satzung die Zahl der zu wählenden Vertreter um 2, 4, 6, 8 oder 10 davon je zur Hälfte in Wahlbezirken verringern; die Zahl von 20 Vertretern darf nicht unterschritten werden.

#### § 1

Die Zahl der nach § 3 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) für den Rat der Stadt Blomberg zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter wird für die Wahlperiode 2020 bis 2025 von 38 um 6 verringert und auf 32 festgesetzt (ohne Bürgermeister); gleichzeitig wird die Zahl der Wahlbezirke von 19 auf 16 reduziert.

#### § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kreisblatt - Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden - in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Zahl der zu wählenden Vertreter für den Rat der Stadt Blomberg vom 31.01.2013 außer Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die zukünftige Besetzung des Rates bei der Stadt Blomberg für die Wahlperiode von 2020 bis 2025 vom 20.12.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 in der zurzeit geltenden Fassung wird daraufhingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Blomberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Blomberg [www.blomberg-lippe.de/verwaltung/oeffentliche-bekanntmachungen](http://www.blomberg-lippe.de/verwaltung/oeffentliche-bekanntmachungen) einsehbar.

Blomberg, den 21.12.2017

Klaus Geise  
(Bürgermeister)

Kr.Bl.Lippe 10.01.2018

## Gemeinde Kalletal

### 11 Verfügung zur Einziehung von Wirtschaftswegen und Holzabfuhrwegen zugleich Wirtschaftswegen in Kalletal, OT Lüdenhausen sowie zur Widmung als Gemeindestraße „Brinkgarten“

1. Das Flurstück 7 der Flur 2 in der Gemarkung Lüdenhausen wird auf einer Teilstrecke von seinem Beginn im Süden bis einschließlich zur gemeinsamen Grenze mit dem Flurstück 345 der Flur 2 in der Gemarkung Lüdenhausen als Holzabfuhrweg zugleich Wirtschaftsweg eingezogen und gleichzeitig für den allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmet. Die räumliche Abgrenzung des Teilstücks ergibt sich aus der als **Anlage** beigefügten Karte. Die Karte ist Bestandteil dieser Verfügung.
2. Das Flurstück 348 der Flur 2 in der Gemarkung Lüdenhausen wird auf einer Teilstrecke von seiner gemeinsamen Grenze mit dem Flurstück 345 der Flur 2 in der Gemarkung Lüdenhausen in östliche Richtung verlaufende bis zur gemeinsamen Grenze mit dem Flurstück 339 der Flur 2 der Gemarkung Lüdenhausen als Holzabfuhrweg zugleich Wirtschaftsweg eingezogen und gleichzeitig für den allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmet. Die räumliche Abgrenzung des Teilstücks ergibt sich aus der als **Anlage** beigefügten Karte. Die Karte ist Bestandteil dieser Verfügung.
3. Das Flurstück 345 der Flur 2 in der Gemarkung Lüdenhausen wird als Wirtschaftsweg eingezogen und gleichzeitig für den allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmet.
4. Das 18 m<sup>2</sup> große Flurstück 349 der Flur 2 in der Gemarkung Lüdenhausen wird in die Widmung für den allgemeinen öffentlichen Verkehr mit einbezogen.
5. Die Brücke über die Osterkalle von der Lüdenhauser Straße (L 861) zum Brinkgarten wird ebenfalls für den öffentlichen Verkehr gewidmet.
6. Sämtliche in den Nummern 1 bis 4 genannten Flurstücke bzw. Flurstücksteilflächen sowie die unter Nummer 5 genannte Brücke sind Bestandteil der Straße Brinkgarten und erhalten die Eigenschaft einer **Gemeindestraße** gemäß § 3 Abs. 4 Ziffer 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW), bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße).

#### Begründung:

In dem Flurbereinigungsverfahren Lüdenhausen, Az.: - 22 571 -, sind unter anderem die folgenden Flurstücke nach der Zweckbestimmung als „Wirtschaftswege“ beziehungsweise als „Holzabfuhrwege zugleich Wirtschaftswege“ ausgewiesen worden:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Lagebezeichnung	Fläche	Zweckbestimmung
Lüdenhausen	2	7	Distelbreite	4.987 m <sup>2</sup>	Holzabfuhrweg zugl. Wirtschaftsweg
Lüdenhausen	2	13	Auf dem Windberge	5.533 m <sup>2</sup>	Holzabfuhrweg zugl. Wirtschaftsweg
Lüdenhausen	2	90	Brinkgärten	228 m <sup>2</sup>	Wirtschaftsweg
Lüdenhausen	2	125	Distelbreite	574 m <sup>2</sup>	Wirtschaftsweg

Das Flurstück 13 der Flur 2 der Gemarkung Lüdenhausen ist zwischenzeitlich historisch. Das heutige Flurstück 348 der Flur 2 in der Gemarkung Lüdenhausen ist aus dem oben genannten Flurstück 13 (Auf dem Windberge) hervorgegangen.

Die Flurstücke 90 und 125 der Flur 2 der Gemarkung Lüdenhausen existieren heute ebenfalls nicht mehr. Nachfolgestück ist in beiden Fällen das Flurstück 345.

Die vorgenannten Flurstücke bzw. die Nachfolgestücke haben nach der Feststellung des Flurbereinigungsplanes Lüdenhausen durch die erfolgte Anliegerbebauung mit Wohngebäuden und nach dem Ausbau als Erschließungsanlage auf einer in der anliegenden Karte näher bestimmten Teilstrecke zwischenzeitlich einen Erschließungszweck für die anliegenden Wohngrundstücke und die Verkehrsbedeutung einer Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 4 Ziffer 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) erlangt, wobei die Bücke über die Osterkalle von der Lüdenhauser Straße zum Brinkgarten sowie das 18 m<sup>2</sup> große Flurstück 349 der Flur 2 in der Gemarkung Lüdenhausen Bestandteil der Gemeindestraße Brinkgarten sind.

Auf die „Satzung zur Einziehung von Wirtschaftswegen und Holzabfuhrwegen in Kalletal, OT Lüdenhausen sowie zur Widmung der Flächen als Gemeindestraße ‚Brinkgarten‘ vom 12.12.2017“ (Kr.Bl. Lippe vom 27.12.2017) wird verwiesen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

#### Weiterer Hinweis:

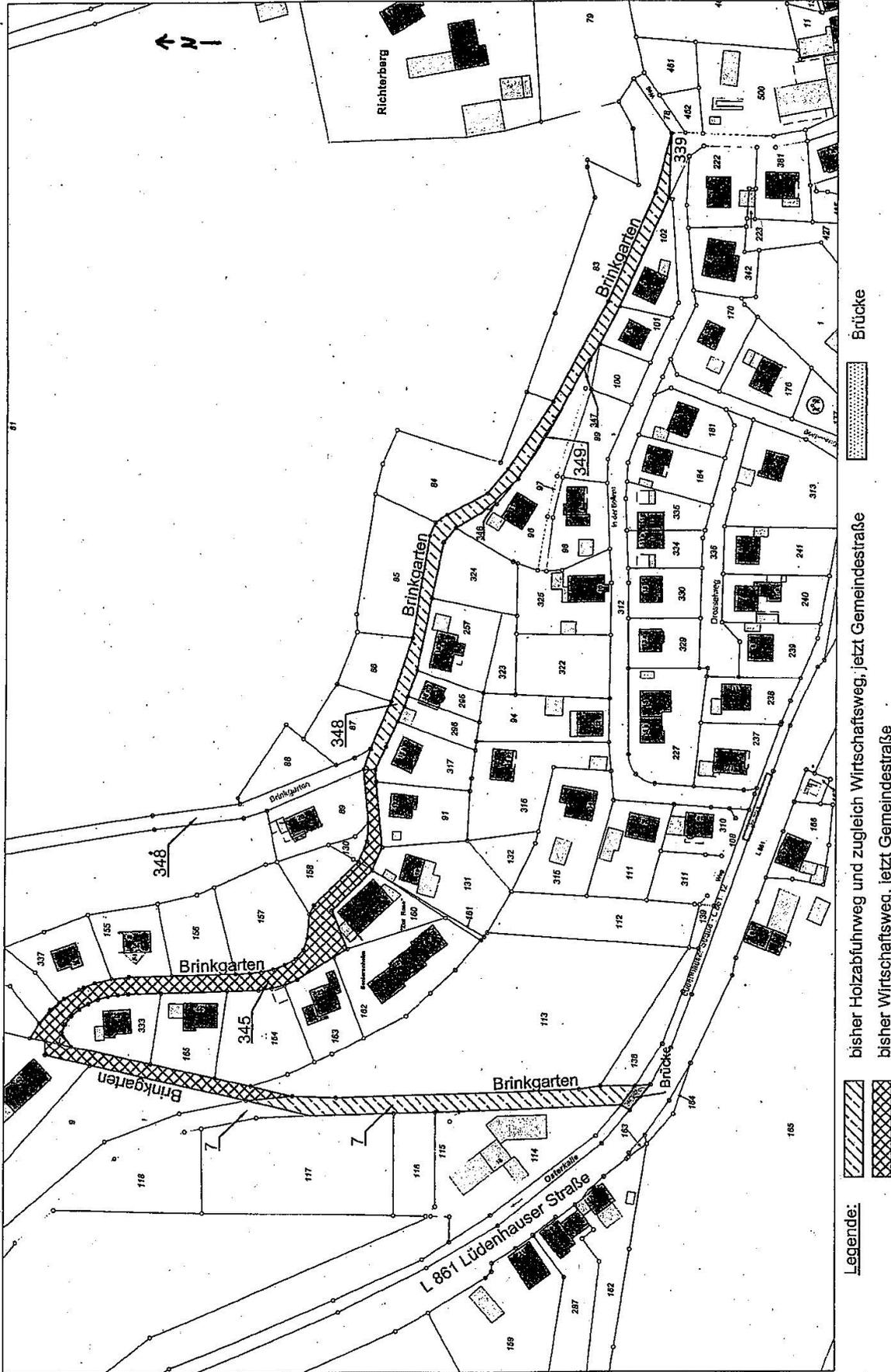
*Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung wird zusätzlich zur Veröffentlichung im Kreisblatt – Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden auf der Internetseite der Gemeinde Kalletal unter [www.kalletal.de](http://www.kalletal.de) Rubrik „Bekanntmachungen“ zugänglich gemacht.*

#### 1 Anlage

Kalletal, den 02.01.2018  
Gemeinde Kalletal  
Der Bürgermeister

Mario Hecker

Anlage zur Verfügung zur Einziehung von Wirtschaftswegen und Holzabfuhrwegen zugleich Wirtschaftswegen in Kalletal, OT Lüdenhausen sowie zur Widmung als Gemeindestraße „Brinkgarten“ vom 02.01.2018



## Stadt Lage

### 12 **Aufstellung des Bebauungsplans G 70 „Obere Bült“ im OT Ehrentrop der Stadt Lage**

- hier: a) Aufstellungsbeschluss vom 16.11.2017  
 b) Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Räumlicher Geltungsbereich : s. Planausschnitt

#### a) Aufstellungsbeschluss vom 16.11.2017

Der Rat der Stadt Lage hat in seiner Sitzung am 16.11.2017 gemäß § 2 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans G 70 „Obere Bült“ im OT Ehrentrop der Stadt Lage beschlossen.

Der Beschluss hat folgenden Wortlaut:

*„Die Aufstellung des Bebauungsplans G 70 „Obere Bült“, Teilplan 1 und Teilplan 2, im OT Ehrentrop der Stadt Lage gemäß § 1 Abs. 3 i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs sind im Planauszug im Maßstab 1:5.000 zur EV-017/10.LEGISL. (Anlage 2a) dargestellt.“*

Lage und Umfang des Plangebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Übersichtsplan im Maßstab 1:5.000 ersichtlich. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im Übersichtsplan mit einer schwarzen unterbrochenen Linie eingegrenzt. Die Grenze zwischen den Teilplänen 1 und 2 ist durch eine Punktlinie dargestellt. Für die genaue Abgrenzung sind die in den ausliegenden Planunterlagen vorgenommenen Grenzeintragungen verbindlich.

#### b) Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird hiermit bekannt gemacht, dass der Vorentwurf zu dem o. g. Bauleitplanverfahren sowie die Begründung in der Zeit vom

**22. Januar bis einschl. 22. Februar 2018**

während der Dienststunden beim Fachteam Planen der Stadt Lage, 32791 Lage, Lagenser Forum, Am Drawen Hof 1, Bauteil 1, 1. OG, zur Einsichtnahme bereit liegen.

Während der o. a. Frist hat gemäß § 3 Abs. 1 BauGB jeder die Möglichkeit, sich über die all-gemeinen Ziele und Zwecke der Bebauungsplanaufstellung und die wesentlichen Auswirkungen zu informieren. Stellungnahmen können schriftlich eingereicht oder mündlich zur Niederschrift an der vorgenannten Stelle abgegeben werden.

Lage, den 21.12.2017

Stadt Lage  
 Der Bürgermeister

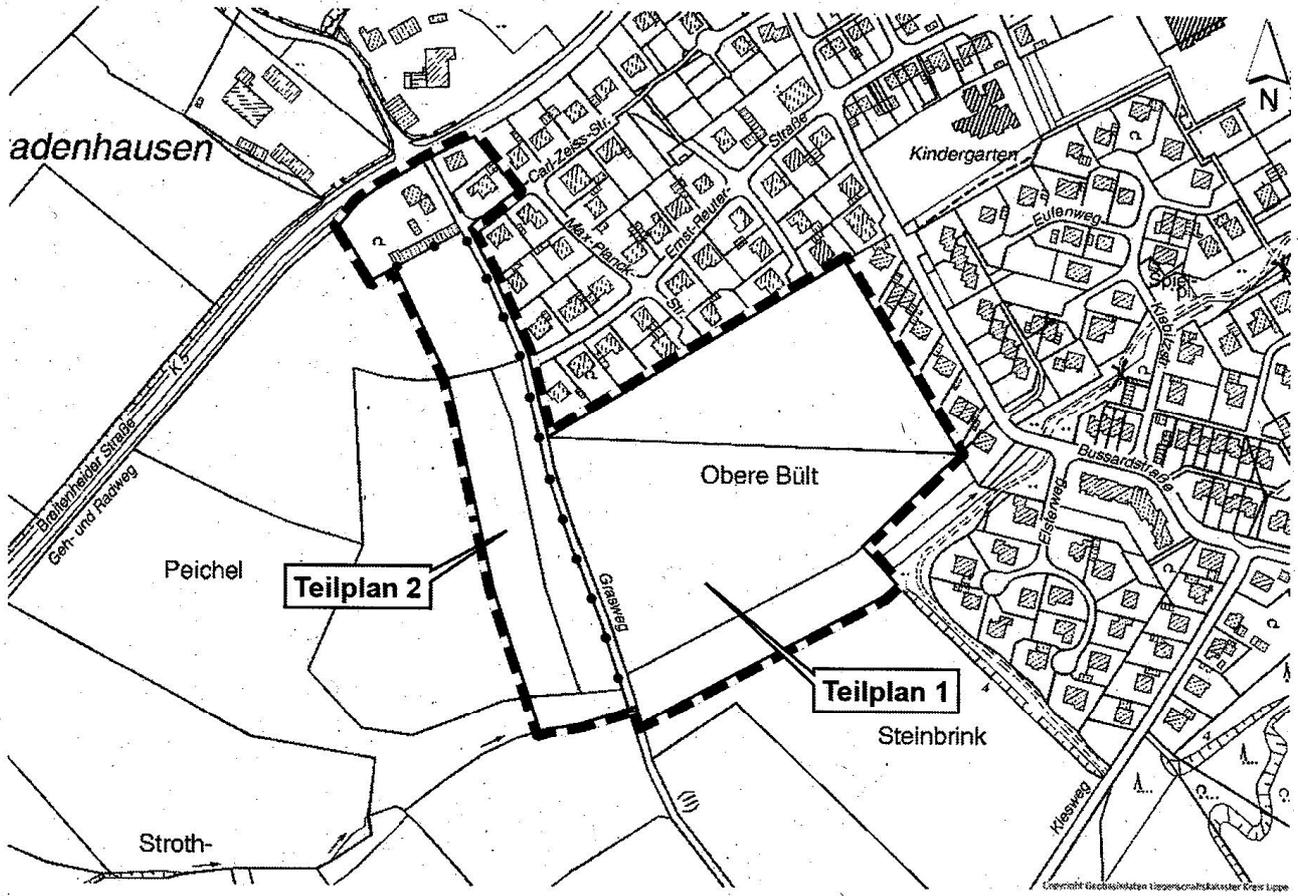
gez. Liebrecht

Kr.BI.Lippe 10.01.2018

# Geltungsbereich zur Aufstellung des Bebauungsplanes G70 "Obere Bült" im OT Ehrentrup der Stadt Lage

Übersichtsplan

Maßstab im Original 1:5.000



--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches  
..... Grenze zwischen den Teilplänen

© Kreis Lippe Fachbereich Vermessung und Kataster Nr. LIP / 05-NZR-195

## Alte Hansestadt Lemgo

### 13 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)

Hier: **Kostenbescheid durch Ersatzvornahme für Herrn Jürgen Ralyuk**

Die Alte Hansestadt Lemgo, Abteilung Bürgerbüro, stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Kostenbescheid vom 13.12.2017, Az. 70 21 14, Kosten der Ersatzvornahme für die Beseitigung einer illegalen Müllablagerung) an Herrn Jürgen Ralyuk mit der letzten bekannten Anschrift Mühlenweg 21, 32108 Bad Salzuflen gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu. Wegen des unbekanntem Aufenthaltes der genannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich.

Das Schriftstück kann der Betroffene bei der Alten Hansestadt Lemgo, Bürgerbüro, Marktplatz 3, 32657 Lemgo während der Öffnungszeiten in Raum B 103 einsehen und in Empfang nehmen.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Lemgo, den 21.12.2017

Alte Hansestadt Lemgo  
Der Bürgermeister  
Bürgerbüro  
Im Auftrag

Nölker

Kr.Bi.Lippe 10.01.2018

### 14 Bebauungsplan Nr. 26 01.51 „Finkental I“, 3. vereinfachte Änderung - Aufstellungsbeschluss

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der z.Zt. geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht, dass der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung des Rates der Alten Hansestadt Lemgo in seiner öffentlichen Sitzung am 07.11.2017 folgenden Beschluss gefasst hat:

**“Der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung des Rates der Alten Hansestadt Lemgo beschließt folgendes:**

**Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 26 01.51 „Finkental I“ wird eine 3. vereinfachte Änderung durchgeführt.“**

Die Abgrenzung des Plangebietes ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Finkental I“ und ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

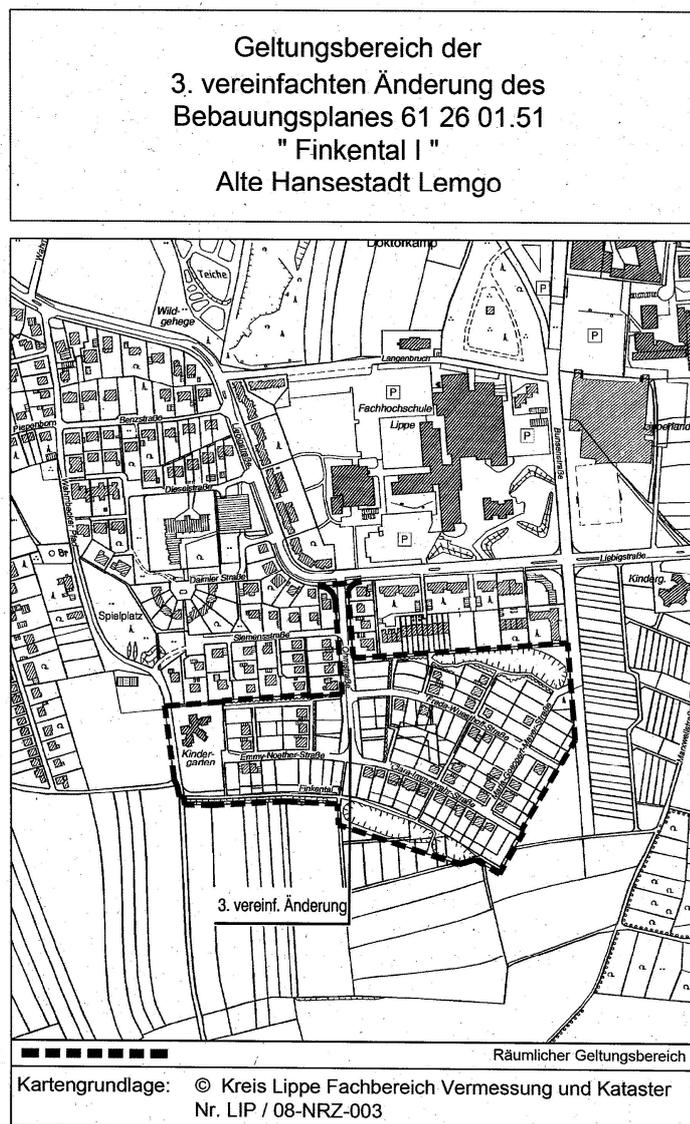
Lemgo, den 20.12.2017

ALTE HANSESTADT LEMGO

Der Bürgermeister  
In Vertretung

Tolkemitt, 1. Beigeordneter

Kr.Bi.Lippe 10.01.2018





**15 Bebauungsplan Nr. 61 26 01.Q „Heustraße Süd“**

- Bekanntmachung über die Änderung des Aufstellungsverfahrens in ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)
- Information der Öffentlichkeit über Ziele und Zwecke der Planung gemäß § 13a Abs. 3 BauGB

Es wird hiermit gemäß § 13a Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der z.Zt. geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht, dass der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung des Rates der Alten Hansestadt Lemgo in seiner öffentlichen Sitzung am 05.12.2017 folgenden Beschluss gefasst hat:

**“Der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung des Rates der Alten Hansestadt Lemgo beschließt: Das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 26 01.Q „Heustraße Süd“ wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) fortgeführt.“**

Der Bebauungsplan Nr. 26 01.Q „Heustraße Süd“ wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt.

Die Öffentlichkeit kann sich  
**in der Zeit vom 29. Januar 2018  
bis einschl. 12. Februar 2018**

im Bauamt der Stadt Lemgo, Heustraße 36 – 38, in der Abteilung Stadtplanung (Ebene 2) an der Aushangfläche gegenüber Zi.-Nr. 203 während der Öffnungszeiten über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich innerhalb dieser Frist zur Planung äußern.

Die Planung kann auch auf der Homepage der Stadt Lemgo [www.lemgo.de](http://www.lemgo.de) oder direkt unter dem Link <http://www.osp.de/lemgo/beteiligung> eingesehen werden.

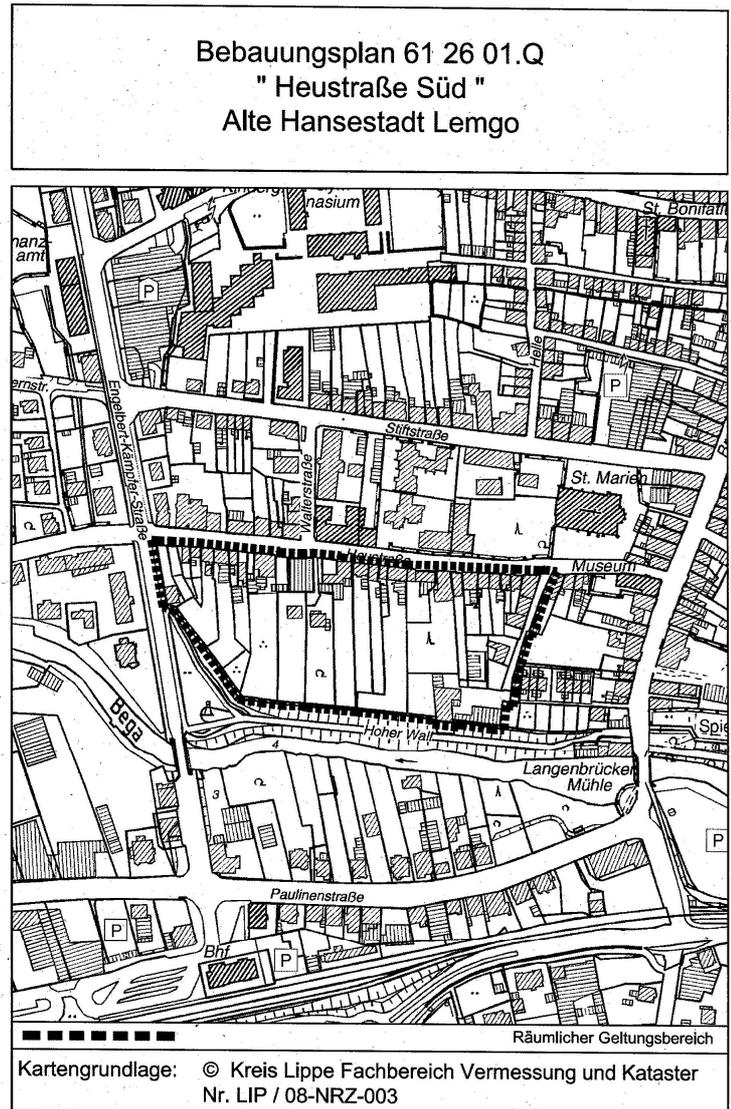
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 26 01.Q „Heustraße Süd“ ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Lemgo, den 20.12.2017

ALTE HANSESTADT LEMGO  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

Tolkemitt, 1. Beigeordneter

Kr.Bl.Lippe 10.01.2018





- 17 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 05.03a „Büllinghauserheide-Ost“
- Aufstellungsbeschluss
  - Information der Öffentlichkeit über Ziele und Zwecke der Planung gemäß § 13a Abs. 3 BauGB

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 und § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der z.Zt. geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht, dass der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung des Rates der Alten Hansestadt Lemgo in seiner öffentlichen Sitzung am 05.12.2017 folgenden Beschluss gefasst hat:

„Der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung des Rates der Alten Hansestadt Lemgo beschließt die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 05.03a Büllinghauserheide-Ost. Es sollen die Vorschriften des § 13a Baugesetzbuch (BauGB) über das beschleunigte Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung angewendet werden. Das Gebiet des aufzustellenden Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 473, 443, 402, 401,446, 590,442 und tlw. 526 Gemarkung Lemgo, Flur 1.“

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 26 05.03a „Büllinghauserheide-Ost“ wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt.

Die Öffentlichkeit kann sich  
in der Zeit vom **29. Januar bis einschl. 12. Februar 2018**

im Bauamt der Stadt Lemgo, Heustraße 36 – 38, in der Abteilung Stadtplanung (Ebene 2) an der Aushangfläche gegenüber Zi.-Nr. 203 während der Öffnungszeiten über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich innerhalb dieser Frist zur Planung äußern.

Die Planung kann auch auf der Homepage der Stadt Lemgo [www.lemgo.de](http://www.lemgo.de) oder direkt unter dem Link <http://www.osp.de/lemgo/beteiligung> eingesehen werden.

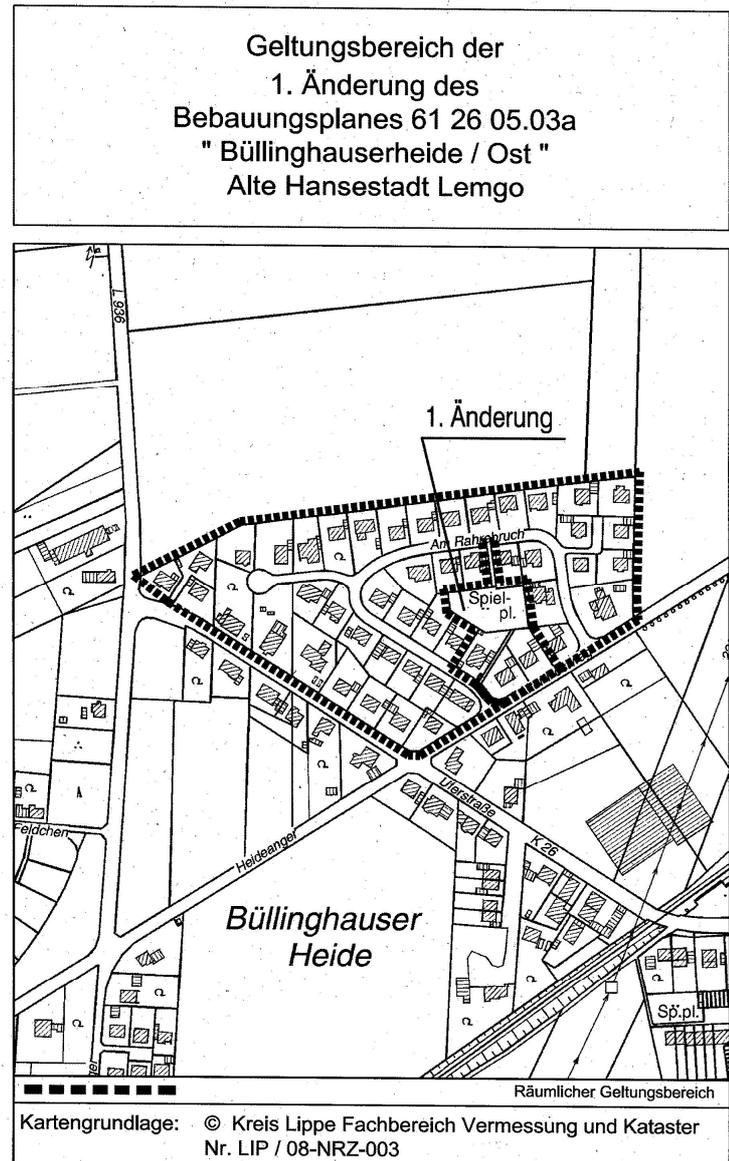
Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 26 05.03a „Büllinghauserheide-Ost“ ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Lemgo, den 20.12.2017

ALTE HANSESTADT LEMGO  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

Tolkemitt, 1. Beigeordneter

Kr.Bl.Lippe 10.01.2018





- 19 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 01.14 „Wilmersiek“
- Aufstellungsbeschluss
  - Information der Öffentlichkeit über Ziele und Zwecke der Planung gemäß § 13a Abs. 3 BauGB

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 und § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der z.Zt. geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht, dass der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung des Rates der Alten Hansestadt Lemgo in seiner öffentlichen Sitzung am 05.12.2017 folgenden Beschluss gefasst hat:

„Der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung des Rates der Alten Hansestadt Lemgo beschließt die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 01.14 „Wilmersiek“.

Es sollen die Vorschriften des § 13a Baugesetzbuch (BauGB) über das beschleunigte Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung angewendet werden. Das Gebiet des aufzustellenden Bebauungsplanes ist begrenzt auf die Gemarkung Lemgo, Flur 52, Flurstück 670.“

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 26 01.14 „Wilmersiek“ wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt.

Die Öffentlichkeit kann sich  
in der Zeit vom **29. Januar bis einschl. 12. Februar 2018**

im Bauamt der Stadt Lemgo, Heustraße 36 – 38, in der Abteilung Stadtplanung (Ebene 2) an der Aushangfläche gegenüber Zi.-Nr. 203 während der Öffnungszeiten über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich innerhalb dieser Frist zur Planung äußern.

Die Planung kann auch auf der Homepage der Stadt Lemgo [www.lemgo.de](http://www.lemgo.de) oder direkt unter dem Link <http://www.osp.de/lemgo/beteiligung> eingesehen werden.

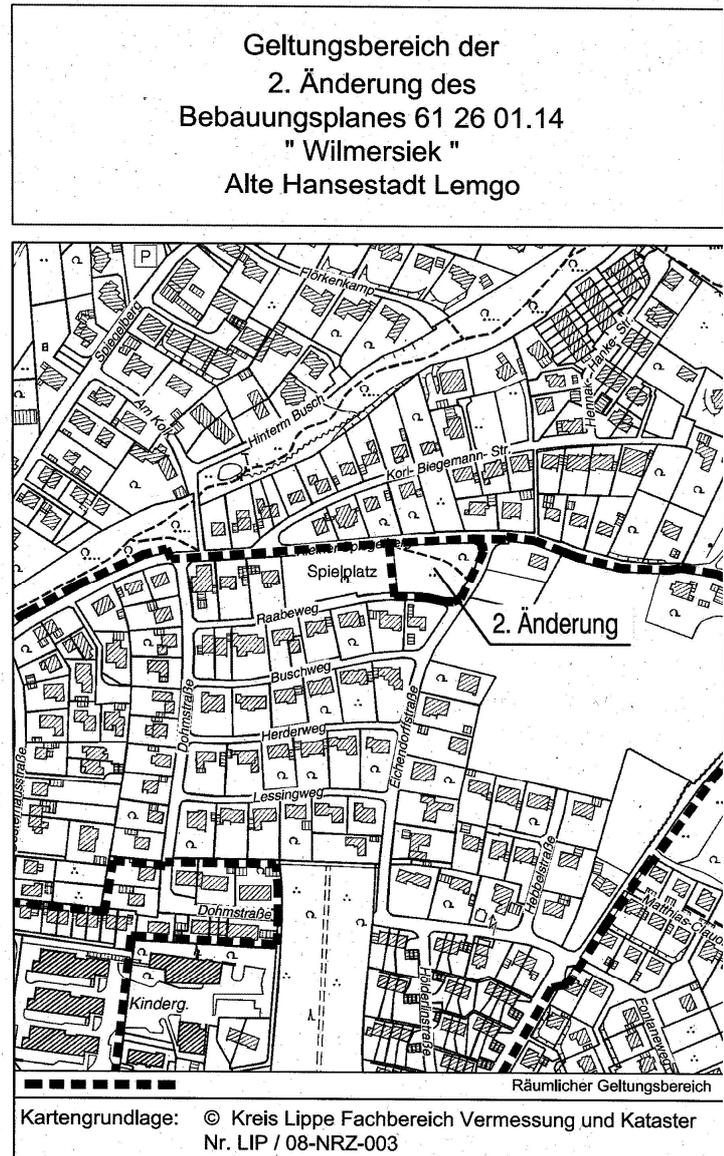
Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 26 01.14 „Wilmersiek“ ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Lemgo, den 20.12.2017

ALTE HANSESTADT LEMGO  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

Tolkemitt, 1. Beigeordneter

Kr.Bl.Lippe 10.01.2018



- 20 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 05.02 „Holzkamp“**
- Aufstellungsbeschluss
  - Information der Öffentlichkeit über Ziele und Zwecke der Planung gemäß § 13a Abs. 3 BauGB

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 und § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der z.Zt. geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht, dass der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung des Rates der Alten Hansestadt Lemgo in seiner öffentlichen Sitzung am 05.12.2017 folgenden Beschluss gefasst hat:

**„Der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung des Rates der Alten Hansestadt Lemgo beschließt die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 05.02 „Holzkamp“.**

**Es sollen die Vorschriften des § 13a Baugesetzbuch (BauGB) über das beschleunigte Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung angewendet werden. Das Gebiet des aufzustellenden Bebauungsplanes ist begrenzt auf die Gemarkung Hörstmar, Flur 1, Flurstück 351.“**

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 26 05.02 „Holzkamp“ wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt.

Die Öffentlichkeit kann sich **in der Zeit vom 29. Januar bis einschl. 12. Februar 2018**

im Bauamt der Stadt Lemgo, Heustraße 36 – 38, in der Abteilung Stadtplanung (Ebene 2) an der Aushangfläche gegenüber Zi.-Nr. 203 während der Öffnungszeiten über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich innerhalb dieser Frist zur Planung äußern.

Die Planung kann auch auf der Homepage der Stadt Lemgo [www.lemgo.de](http://www.lemgo.de) oder direkt unter dem Link <http://www.osp.de/lemgo/beteiligung> eingesehen werden.

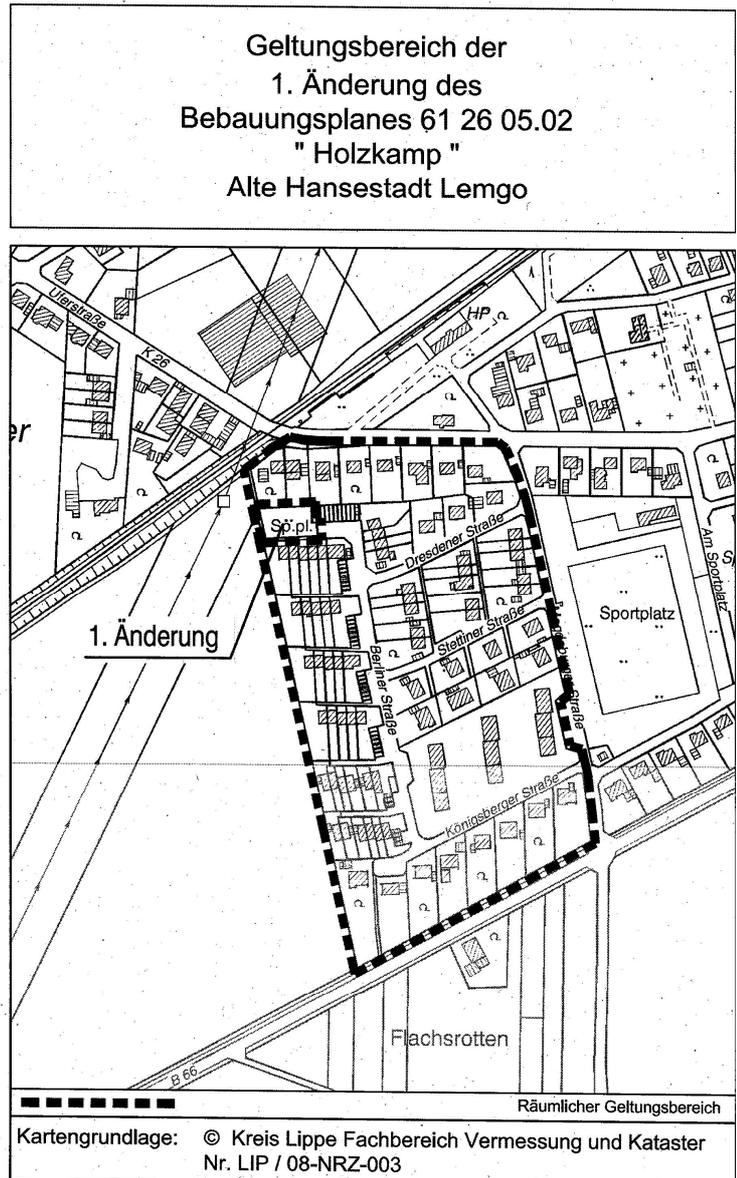
Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 26 05.02 „Holzkamp“ ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Lemgo, den 20.12.2017

ALTE HANSESTADT LEMGO  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

Tolkemitt, 1. Beigeordneter

Kr.Bl.Lippe 10.01.2018



- 21 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 04.02 „Schlingfeld“
- Aufstellungsbeschluss
  - Information der Öffentlichkeit über Ziele und Zwecke der Planung gemäß § 13a Abs. 3 BauGB

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 und § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der z.Zt. geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht, dass der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung des Rates der Alten Hansestadt Lemgo in seiner öffentlichen Sitzung am 05.12.2017 folgenden Beschluss gefasst hat:

**„Der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung des Rates der Alten Hansestadt Lemgo beschließt die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 04.02 „Schlingfeld“.**

**Es sollen die Vorschriften des § 13a Baugesetzbuch (BauGB) über das beschleunigte Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung angewendet werden. Das Gebiet des aufzustellenden Bebauungsplanes ist begrenzt auf die Gemarkung Entrup, Flur 1, Flurstück 135.“**

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 26 04.02 „Schlingfeld“ wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt.

Die Öffentlichkeit kann sich **in der Zeit vom 29. Januar bis einschl. 12. Februar 2018**

im Bauamt der Stadt Lemgo, Heustraße 36 – 38, in der Abteilung Stadtplanung (Ebene 2) an der Aushangfläche gegenüber Zi.-Nr. 203 während der Öffnungszeiten über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich innerhalb dieser Frist zur Planung äußern.

Die Planung kann auch auf der Homepage der Stadt Lemgo [www.lemgo.de](http://www.lemgo.de) oder direkt unter dem Link <http://www.o-sp.de/lemgo/beteiligung> eingesehen werden.

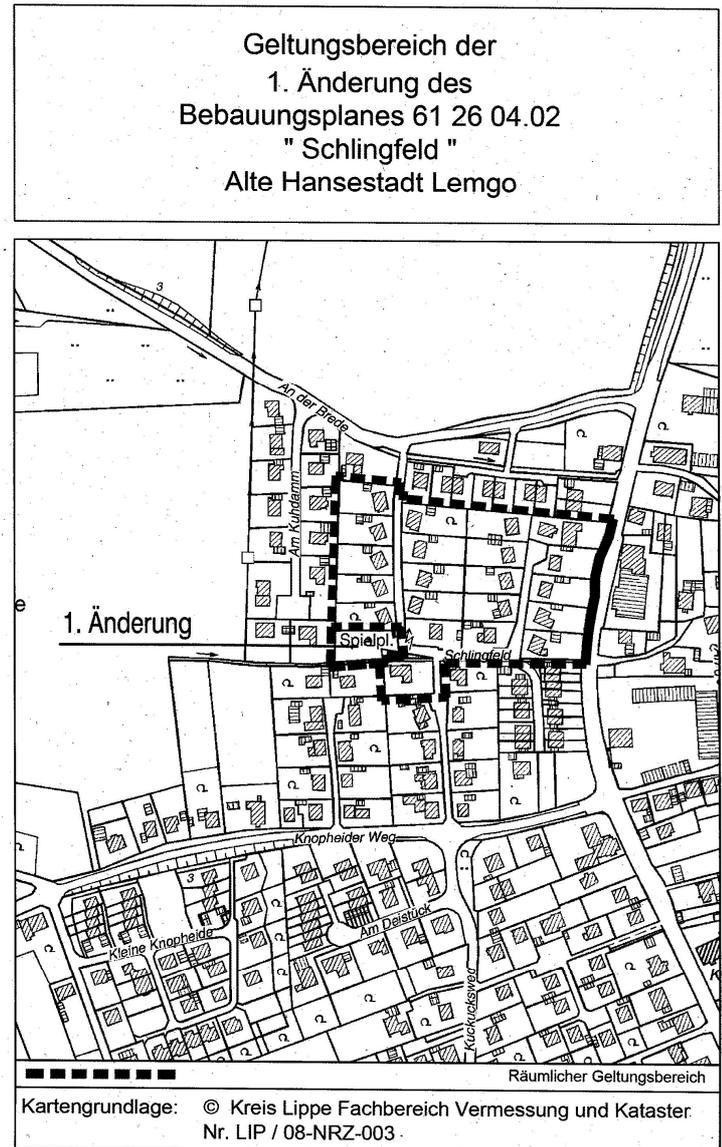
Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 26 04.02 „Schlingfeld“ ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Lemgo, den 20.12.2017

ALTE HANSESTADT LEMGO  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

Tolkemitt, 1. Beigeordneter

Kr.Bl.Lippe 10.01.2018







**23 Satzung über Kostenersatz für Einsätze und die Erhebung von Entgelten für die Gestellung von Brandsicherheitswachen sowie für freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Alten Hansestadt Lemgo vom 08.01.2018**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV NW S. 208), §§ 21 Abs. 1 und 3 sowie § 52 Abs. 2,3,4 und 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV NW S.886) und der §§ 1,2,4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV NW S. 712) hat der Rat der Alten Hansestadt Lemgo in seiner Sitzung am 11.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Die Alte Hansestadt Lemgo unterhält gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) zur Bekämpfung von Schadenfeuern sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen o.ä. Vorkommnisse verursacht werden eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Freiwillige Feuerwehr. Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Ist die Erforderlichkeit einer Brandsicherheitswache gem. § 27 BHKG festgestellt worden und der Veranstalter nicht in der Lage, eine den Anforderungen genügende Sicherheitswache zu stellen, so hat die Freiwillige Feuerwehr diese Aufgabe zu übernehmen.
- (3) Des Weiteren kann die Freiwillige Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen, soweit die Pflichtaufgaben der Freiwilligen Feuerwehr nicht beeinträchtigt werden. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr

**§ 2**

**Kostenersatz**

- (1) Soweit nicht nach § 1 Abs. 1 unentgeltliche Hilfe zu leisten ist, wird für die Leistungen und Einrichtungen der Freiwilligen Feuerwehr der Alten Hansestadt Lemgo und hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne von § 39 BHKG Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
  1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  2. von dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
  3. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Abs. 1 Satz 1, 30 Abs. 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,

4. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Fahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
  5. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist,
  6. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
  7. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage, außer in Fällen nach Nr. 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
  8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
  9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.
- (2) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.
  - (3) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 1 nicht möglich ist.

**§ 3**

**Entgelte**

- (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 1 Abs. 2 und das Gewähren von freiwilligen Hilfeleistungen gemäß § 1 Abs. 3, können Entgelte erhoben werden.
- (2) Die Leistungen nach Abs. 1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

- (3) Eine Pflicht zur Zahlung des Entgeltes besteht auch dann, wenn es zur Durchführung des Auftrages am Einsatzort nicht kommt, weil der Anlass für den Einsatz nicht oder nicht mehr besteht oder die Alarmierung bzw. der Auftrag widerrufen worden ist.
- (4) Für Schäden, die bei der Ausführung einer freiwilligen Leistung entstehen, haftet die Stadt dem Entgeltpflichtigen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

#### **§ 4 Berechnungsgrundlage**

- (1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehört auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.
- (2) Soweit der Kostenersatz und die Entgelte nach Stunden zu berechnen sind, wird
- bei den Personalkosten der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzende und
  - bei den Fahrzeugkosten der Zeitraum vom Ausrücken bis zur Rückkehr zum Fahrzeughaus in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht.

Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestsatz werden Kosten für eine Viertelstunde berechnet. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

- (3) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Betriebskosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.
- (5) Die Sachkosten für Verbrauchsgüter, wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet. Kosten, die durch die Beauftragung Dritter entstehen, werden in Höhe der tatsächlichen Kosten berechnet.

#### **§ 5 Kosten- und Entgeltschuldner**

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 3 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei freiwilligen Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Forderung**

Die Kostenersatzansprüche nach § 2 und der Entgeltanspruch nach § 3 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

#### **§ 7 Billigkeitsmaßnahmen**

- (1) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- (2) Über die Befreiung entscheidet der Bürgermeister.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Kostenersatz für Einsätze und die Erhebung von Gebühren für die Gstellung von Brandsicherheitswachen sowie für freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Alten Hansestadt Lemgo vom 21.11.2011 außer Kraft.

### **T A R I F** gemäß § 4 der Satzung über Kostenersatz für Einsätze und die Erhebung von Entgelten für freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Alten Hansestadt Lemgo vom 08.01.2018

#### **1. Einsatz von Personal je Stunde**

1.1 Einsatz je Feuerwehrfrau/-mann je Stunde	35,00 EUR
Einsatz je Feuerwehrfrau/-mann je angefangene Viertelstunde	8,75 EUR

#### **2. Einsatz von Fahrzeugen einschließlich feuerwehertechnischer Beladung ohne Fahrer je Fahrzeug und Stunde**

2.1 Kdo/ELW / MTW	je Stunde	39,00 EUR
Kdo/ELW / MTW	je angefangene Viertelstunde	9,75 EUR
2.2 LF/HLF/TLF	je Stunde	83,00 EUR
LF/HLF/TLF	je angefangene Viertelstunde	20,75 EUR
2.3 Drehleiterfahrzeug	je Stunde	106,00 EUR
Drehleiterfahrzeug	je angefangene Viertelstunde	26,50 EUR
2.4 GW/RW/SW	je Stunde	80,00 EUR
GW/RW/SW	je angefangene Viertelstunde	20,00 EUR

#### **3. Sachkosten**

Sauerstoff, Preßluft, Schaummittel, Löschpulver, Filter einsätze, Ölaufsaugemittel, Kunststoffplanen, Säcke und sonstige Verbrauchsmittel werden zu Tagespreisen gesondert berechnet.

<b>4. Für Einsätze nach § 2, Nr. 7, 8 und 9</b>	<b>448,50 EUR</b>
---	-------------------

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung über Kostenersatz für Einsätze und die Erhebung von Entgelten für die Gestellung von Brandsicherheitswachen sowie für freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Alten Hansestadt Lemgo vom 08.01.2018

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW vom 02.09.1994, S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung (ortsrechtlichen Bestimmung) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung (ortsrechtliche Bestimmung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Alten Hansestadt Lemgo vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lemgo, 08.01.2018

(Dr. Austermann)  
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 10.01.2018

### **24 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Alten Hansestadt Lemgo vom 08.01.2018**

Der Rat der Alten Hansestadt Lemgo hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 26 und 52 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886) und der §§ 1,2,4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV NRW S. 666), in seiner Sitzung am 11.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Zweck der Brandverhütungsschau**

- (1) Die Brandverhütungsschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in

denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.

- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

#### **§ 2**

##### **Gebührenpflichtige Amtshandlungen**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
  - a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,
  - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

#### **§ 3**

##### **Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

#### **§ 4**

##### **Auslagensatz**

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

**§ 5****Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau**

- (1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt/Gemeinde unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

**§ 6****Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 7****Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlaß der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regelung nur auf Antrag und bei einer Gebührenhöhe von über € 700,- gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre.

**§ 8****Rechtsbehelfe**

- (1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührensschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2015 BGBl. I S 2490) in Verbindung mit dem Gesetz über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen (JustG NRW) vom 26.01.2010 (GV NRW S 30), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2015 (GV NRW S. 812) zu.

- (2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

**§ 9****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Alten Hansestadt Lemgo vom 21.12.2011 außer Kraft.

## Anlage 1

**G e b ü h r e n s ä t z e**

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Alten Hansestadt Lemgo vom 08.01.2018 gelten folgende Regelsätze:

1. Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung  
je angefangene halbe Stunde pauschal 34,00 EUR
2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau entsprechend dem Arbeitsaufwand  
je angefangene halbe Stunde pauschal 34,00 EUR

## Anlage 2

## Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung

nach Anlage 1 (Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Alten Hansestadt Lemgo vom

## Lfd. Nr. Objekte

1. Pflege- und Betreuungsbetriebe
  - 1.1 Krankenhäuser nach KhBauVO \*\*\*)
  - 1.2 Heime
    - 1.2.1 Altenwohnheim mit/ohne Pflegeplätze
    - 1.2.2 Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Pers. (ab 9 Pers.)
    - 1.2.3 Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Pers.)
    - 1.2.4 wie 1.2.3 nur tagsüber untergebracht (ab 20 Pers.)
  - 1.3 Kindergärten, -tagesstätten, -horte
2. Übernachtungsbetriebe
  - 2.1 Beherbergungsbetrieb nach GastBau VO (ab 9 Betten)
  - 2.2 Obdachlosenunterkünfte
  - 2.3 Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
  - 2.4 Camping- und Wochenendplätze (CW VO)

- |  |   |
|--|---|
| <p>3. Versammlungsobjekte</p> <p>3.1 Versammlungsstätten nach VStättVO***)</p> <p>3.1.1 Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen (ab 100 Pers.)</p> <p>3.1.2 Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Pers.)</p> <p>3.1.3 Gebäude mit Räumen ab 200 Pers. (z. B. Sporthallen)</p> <p>3.1.4 Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5000 Plätze)</p> <p>3.2 Schank-/Speisewirtschaften nach GastBauVO (ab 400 Plätze) ***)</p> <p>3.3 Versammlungsräume, die nicht der GastBauVO/VStättVO unterliegen</p> <p>3.3.1 Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Pers.)</p> <p>3.3.2 Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden ab 200 Personen (bei fehlender Personenangabe 2 Pers. pro qm Freifläche)</p> <p>3.3.3 wie 3.3.2 jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Pers.)</p> <p>3.3.4 Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab</p> <p>4. Unterrichtsobjekte</p> <p>4.1 Schulen nach BASchulR</p> <p>4.2 Ausbildungsstätten (BASchulR nicht anwendbar)</p> <p>4.2.1 Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte</p> <p>4.2.2 Unterrichtsräume (ab 100 Pers.) in sonst anders genutzten Gebäuden</p> <p>4.2.3 wie 4.2.2 jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Pers.)</p> <p>5. Hochhausobjekte</p> <p>5.1 Hochhäuser nach HochhVO ****)</p> <p>6. Verkaufsobjekte</p> <p>6.1 Geschäftshäuser nach GhVO ***)</p> <p>6.2 Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2000 qm Verkaufsfläche</p> <p>6.3 Verkaufsstätten (GhVO nicht anwendbar)</p> <p>6.3.1 Verkaufsstätten in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1000 qm Verkaufsfläche</p> <p>6.3.2 wie 6.3.1 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche</p> <p>7. Verwaltungsobjekte</p> <p>7.1 Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3000 qm Nutzfläche</p> <p>7.2 Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1000 qm Nutzfläche</p> <p>8. Ausstellungsobjekte</p> <p>8.1 Museen</p> <p>9. Garagen</p> <p>9.1 Großgaragen nach GarVO ***)</p> <p>9.2 Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen (&gt; 500 qm) in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden</p> | <p>10. Gewerbeobjekte</p> <p>10.1 Herstellung, Produktion</p> <p>10.1.1 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm</p> <p>10.1.2 wie 10.1.1 jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 qm</p> <p>10.1.3 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1600 qm</p> <p>10.1.4 wie 10.1.3 jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm</p> <p>10.1.5 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen, die gemäß VbF/Druckbehälter VO/ChemikalienG/SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden</p> <p>10.1.5 wie 10.1.1 jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm</p> <p>10.2 Lagerung</p> <p>10.2.1 Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß VbF/Druckbehälter VO/ChemikalienG/SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden</p> <p>10.2.2 Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3200 qm Lagerfläche</p> <p>10.2.3 wie 10.2.2 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1600 qm Lagerfläche</p> <p>10.2.4 Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1600 qm Lagerfläche</p> <p>10.2.5 wie 10.2.4 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche</p> <p>10.2.6 Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5000 qm Lagerfläche</p> <p>10.2.7 Hochregallager</p> <p>11. Sonderobjekte (nach örtlicher Festlegung)</p> <p>11.1 Besonders brandgefährdete Baudenkmäler</p> <p>11.2 Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2000 m<sup>3</sup></p> <p>11.3 Kirchen und Gebetsstätten</p> <p>11.4 Unterirdische Verkehrsanlagen</p> <p>11.5 Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutz VO</p> <p>11.6 Hotel- und Gaststättenschiffe</p> <p>11.7 Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 qm Verkaufsfläche</p> <p>11.8 Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem (Entwurf) der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen</p> |
|--|---|

11.9 Flächen für die Feuerwehr, § 5 Abs. 5 Bau0 NW - Zufahrten auf Grundstücke (nach örtlicher Festlegung)

\*\*\*) 1 Revisionspflichtiges Objekt

\*\*\*\*) Revisionspflichtiges Objekt, wenn Aufenthaltsräume höher als 60 qm

Anmerkungen zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau

Zu § 1:

In § 1 wird der Zweck der Brandverhütungsschau nochmals definiert. Es ist sinnvoll, dem Bürger gegenüber deutlich zu machen, dass die Brandverhütungsschau präventiven Zwecken dient und insofern nicht die Belange des abwehrenden Brandschutzes, die bereits bei der Bauabnahme geprüft werden, wahrgenommen werden.

Zu § 2:

§ 2 Abs. 1 Buchstabe c ist deshalb eingeführt worden, weil vielfach die Auskunftspflicht der Feuerwehren gegenüber den Architekten in bezug auf den Brandschutz kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Der diesbezügliche Leistungsumfang des Architekten wird jedoch dem Bürger gegenüber in Rechnung gestellt. Insofern ist es gerechtfertigt, Gutachten und Auskünfte außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens in Rechnung zu stellen.

Zu § 3:

Schwierig ist die Bemessung des richtigen Gebührenmaßstabs. Während nach § 3 GebG NW ein angemessenes Verhältnis zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert und dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Kostenschuldner bestehen muß, fehlt eine entsprechende Regelung im KAG hinsichtlich der Berücksichtigung des Umfangs und des Schwierigkeitsgrades der Amtshandlung. Allerdings können über das Äquivalenzprinzip der Umfang und der Schwierigkeitsgrad berücksichtigt werden. Der Gebührensatz sollte sich - wie aus Anlage 1 der Mustersatzung ersichtlich - aus Personalkosten bemessen, die aus einem mittleren Stundensatz für Kräfte des mittleren und gehobenen Dienstes nach dem KGSt-Gutachten angesetzt sind.

Zu Nr. 1 und Nr. 2 der Anlage 1 der Satzung :

Für die Erstbegehung und die Nachschau wird ein pauschaler Stundensatz veranschlagt. Dafür können die Stundensätze der in der Regel beschäftigten Personen für diese Tätigkeit zugrunde gelegt werden. Dies dürften Tätigkeiten von Beamten der Besoldungsgruppe A 9 bis A 11 sein. Soweit z. B. in der Regel 75 % dieser Tätigkeiten Beamte der Besoldungsgruppe A 9 wahrnehmen, so werden bei der Ermittlung des durchschnittlichen Stundensatzes auch 75 % der Besoldungsgruppe A 9 zugrunde gelegt. Gleiches gilt für die Vor- und Nachbereitung der Brandverhütungsschau (Nr. 2 der Anlage 1 der Satzung).

Zu Nr. 3 der Anlage 1 der Satzung :

Soweit die Feuerwehr Gutachten erstellt, ist ein anderer Stundensatz zugrunde zu legen. Denn in der Regel werden dort Beamte der Besoldungsgruppen A 11 bis A 13 tätig. Der konkrete Stundensatz wird dabei auch ebenfalls nach dem Verhältnis der in der Regel eingesetzten Besoldungsgruppen ermittelt.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Alten Hansestadt Lemgo vom 08.01.2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW vom 02.09.1994, S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung (ortsrechtlichen Bestimmung) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung (ortsrechtliche Bestimmung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Alten Hansestadt Lemgo vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lemgo, 08.01.2018

(Dr. Austermann)  
Bürgermeister

Kr.Bi.Lippe 10.01.2018

**25 Satzung über die Festsetzung des Verdienstausfalls der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Alten Hansestadt Lemgo sowie über die Gewährung einer Zulage für private Arbeitgeber vom 08.01.2018**

Der Rat der Alten Hansestadt Lemgo hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) und der §§ 3 Abs. 1 und 21 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886) in seiner Sitzung am 11.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1****Umfang des Verdienstaufalls**

- (1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Lemgo erhalten Ersatz des Verdienstaufalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt Lemgo entstanden ist, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt ist.
- (2) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht.

**§ 2****Höhe der Entschädigung**

- (1) Als Entschädigung wird auf Antrag ein Regelstundensatz von 30,00 Euro gewährt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
- (2) Anstelle des Regelstundensatzes ist auf Antrag eine Verdienstaufallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Grundlage der Berechnung bildet der Bruttoverdienst.
- (3) Der Höchstbetrag der Verdienstaufallpauschale wird auf 50,00 Euro je Stunde festgesetzt.

**§ 3****Gewährung einer Zulage für private Arbeitgeber**

Privaten Arbeitgebern wird auf Antrag gemäß § 21 Abs. 1 Satz 3 BHKG zu den beantragten Lohnfortzahlungen eine Zulage gewährt. Die Höhe der Zulage beträgt 20 % der anerkannten Kosten der Lohnfortzahlung.

**§ 4****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Ersatz von Verdienstaufall für die beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Lemgo vom 23.06.1999 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung über die Festsetzung des Verdienstaufalls der beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Alten Hansestadt Lemgo sowie über die Gewährung einer Zulage für private Arbeitgeber vom 08.01.2018

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW vom 02.09.1994, S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung (ortsrechtlichen Bestimmung) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung (ortsrechtliche Bestimmung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Alten Hansestadt Lemgo vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lemgo, 08.01.2018

(Dr. Austermann)  
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 10.01.2018

## Gemeinde Schlangen

### **26     **Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Schlangen (Hebesatzsatzung) vom 21.12.2017****

Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung.

Die Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Schlangen (Hebesatzsatzung) vom 21.12.2017 ist gem. § 14 der Hauptsatzung der Gemeinde Schlangen vom 30.03.2017 auf der Internetseite der Gemeinde Schlangen unter [www.gemeinde-schlangen.de](http://www.gemeinde-schlangen.de) – öffentliche Bekanntmachungen – am 02.01.2018 bekannt gemacht worden.

Kr.Bl.Lippe 10.01.2018



## **Blomberger Versorgungsbetriebe GmbH**

### **27 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016**

Der von der EversheimStuible Treiberater GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, geprüfte Jahresabschluss der Blomberger Versorgungsbetriebe GmbH für das Geschäftsjahr 2016 wird wie folgt festgestellt:

Bilanzsumme	27.687.758,14 €
Jahresüberschuss	423.754,19 €

Der Jahresüberschuss von 423.754,19 € soll nach Verrechnung mit dem bestehenden Gewinnvortrag (2.595.647,18 €) auf neue Rechnung in Höhe von 3.019.401,37 € vorgetragen werden.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Verwaltungsgebäude, Nederlandstraße 15, 32825 Blomberg, zur Einsichtnahme aus.

Nach dem abschließenden Ergebnis ihrer Prüfung hat die EversheimStuible Treiberater GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Datum vom 18. September 2017 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

#### **Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Blomberger Versorgungsbetriebe GmbH, Blomberg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten zur Rechnungslegung

nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.

Blomberg, 22. Dezember 2017

Die Geschäftsführung

Blomberger Versorgungsbetriebe GmbH

Kr.BI.Lippe 10.01.2018

## **Sparkasse Paderborn-Detmold**

### **28 Kraftloserklärung einer Sparurkunde**

Da die Sparurkunde Nr. 3788403206 ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Detmold, aufgrund unseres Aufgebots vom 18.08.2017 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, den 29.12.2017

Sparkasse Paderborn-Detmold

Der Vorstand

Kr.Bl.Lippe 10.01.2018



---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,72 €**

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.

Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das  
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.

Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.